

SATZUNG

der Gruppe Roßbach /Ellingerode im Naturschutzbund Deutschland

§ 1 Name Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland Gruppe Roßbach / Ellingerode" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen.

Er hat seinen Sitz in den zur Stadt Witzenhausen gehörenden Ortsteilen Ellingerode und Roßbach.

Der Verein ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V. gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des NABU Bundesverbandes e.V. und des NABU Landesverbandes e.V., zu deren Satzungen die Satzung des Vereins nicht im Widerspruch stehen darf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere.
2. Der Verein verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten im räumlichen Wirkungskreis, Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd, sind begünstigt werden.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis des Vereins

Zum räumlichen Wirkungskreis des Vereins gehören die Gemarkung Roßbach und Ellingerode sowie die Gemarkungen benachbarter Orte, soweit dort keine NABU Gruppe besteht.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (ab vollendeten 16. Lebensjahr)
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
 - fördernde Mitglieder
 - EhrenmitgliederStimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Es gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung, insbesondere in Bezug auf Beginn und Ende der Mitgliedschaft, sowie der Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Beiträge werden vom Bundesverband eingezogen und nach dem von der Vertreterversammlung festgelegten Schlüssel an den Verein weitergeleitet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzettel oder elektronische Benachrichtigung (z.B. E-Mail). Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - Bestätigung des/der Jugendsprechers/in,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Behandlung von Anträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung der Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die angemeldeten Vorstandsmitglieder.

Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder wie Beiräte, Jugendvertreter und Ehrenvorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in der von der Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenprüfer/in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch 2 Kassenprüfer/innen. Diese sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und seine Zustimmung vorliegt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Werra-Meißner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Roßbach, den 22.03.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Witzenhausen 22.03.2024 Werner Haaß